

Anfrage 13/09/13

**Fortgeltung von Beschlüssen**

Wir beziehen uns auf die Antwort der Landesregierung - Drucksache 4/6917.  
Es handelte sich hier um eine Anfrage des Abgeordneten Christoph Schulze über die Fortgeltung von Beschlüssen der Gemeindevertretungen nach der Kommunalwahl 2008.  
Es heißt hier unter anderem:

Die Nichtumsetzung von gefassten Beschlüssen aus der vorherigen Wahlperiode stellt, soweit kein Beanstandungsfall vorliegt, eine Rechtsverletzung des Hauptverwaltungsbeamten dar. Kommt der Hauptverwaltungsbeamte seiner gesetzlichen Verpflichtung, die von der Gemeindevertretung gefassten Beschlüsse umzusetzen nicht nach, so wäre daher in dienstrechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob er dadurch schuldhaft die ihm als Beamten obliegenden Pflichten verletzt hat (§ 43 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes). Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines solchen Dienstvergehens rechtfertigen, hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde die gesetzliche Verpflichtung, ein Disziplinarverfahren einzuleiten (§ 18 Abs. 1, § 86 Abs. 2 des Landesdisziplinargesetzes).

Wir fragen den Hauptverwaltungsbeamten:

1. Trifft diese Rechtsauffassung der Landesregierung auch auf Beschlüsse innerhalb einer Legislaturperiode zu (Kommentare, Urteile, Drucksachen usw.)? Wenn nicht warum nicht? Bitte rechtlich begründen.
2. Wann wurde der Beschluss 54/02/09 vom 23.04.2009, veröffentlicht vom 08.05.2009 bis 05.06.2009, umgesetzt? Wie wurde er umgesetzt? Bitte genau beschreiben mit Ortsangaben.
3. Wann wurde der Beschluss 73/04/11 vom 29.09.2011, veröffentlicht vom 07.10.2001 bis 07.11.2011, umgesetzt? Wie lautete der Text der Pressemitteilung? Wie lautete das Anschreiben an die genannten Behörden? Bitte als Kopie beifügen.

Diese Aufstellung hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, so dass weitere Nachfragen erforderlich werden können.

